

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0830/2017/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.02.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.03.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 110.487,54 €. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 110.487,54 € zu genehmigen. Im Vermögenshaushalt liegen keine Überschreitungen vor.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2016)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan EUR	Anordnungs- soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Stand: 31.12.2016	<i>Verwaltungshaushalt</i>							
Deckungskreis	Gebäudeunterhaltung Sport- und Freizeitzentrum An'n Himmelsberg	5.500,00	55.462,13	49.962,13	9.112,76	40.849,37	diverse Malerarbeiten (Gaststätte, Küche, Deckenfläche großer Saal); Saalbeleuchtung auf LED umgerüstet; Umbau Kälteanlage Tresen; Reparatur große Spülmaschine; Instandhaltung Brandschutzklappen; diverse Elektroarbeiten	
21110.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Grundschule	20.000,00	23.035,41	3.035,41	0,00	3.035,41	diverse Reparaturen: u.a. Dachrinnenerneuerung wegen Vandalismus und Graffiti-Entfernung	
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	5.100,00	12.199,54	7.099,54	0,00	7.099,54	Abrechnung der Nutzung der Schwimmhalle für die Jahre 2014 und 2015	
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	42.000,00	66.630,97	24.630,97	7.294,96	17.336,01	Kostenausgleich für Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten	
56000.510000	Grundstücksunterhaltung Sportanlagen	55.000,00	61.018,50	6.018,50	0,00	6.018,50	Reparatur Flutlichtanlage, Drainageleitung gespült, Reparatur Beregnungsanlage Tennisplätze	
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	30.000,00	42.816,59	12.816,59	0,00	12.816,59	Straßenreparaturen/Versackungen u.a. Wedeler Chaussee und Achtermoor; diverse Bauschnitarbeiten; Grabenverrohrung Heistmer Weg; Fahrbahnmarkierungen	
67000.510000	Unterhaltungskosten Straßenbeleuchtung	20.000,00	22.910,95	2.910,95	0,00	2.910,95	Erneuerung der Stromeinspeisung Pinneberger Chaussee sowie Parallelstraße	
70000.510000	Unterhaltungskosten Abwasserbeseitigung	35.000,00	50.885,43	15.885,43	0,00	15.885,43	Regulierung von diversen Schachtabdeckungen; Reparatur von Abwasserpumpen	
88000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung allgem. Grundvermögen	20.000,00	25.946,24	5.946,24	1.410,50	4.535,74	Erneuerung der Gasheizungsanlage (Wohnung Pinneberger Chaussee) sowie Ersatz Warmwasserspeicher (Wohnung Klinkerstraße)	
	Summe	232.600,00	360.905,76	128.305,76	17.818,22	110.487,54		
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						110.487,54		
	Im Vermögenshaushalt liegen keine Haushaltsüberschreitungen vor.							
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						0,00		

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0831/2017/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.02.2017
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.03.2017	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2016 belaufen sich insgesamt auf 16.108,71 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2016

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	31.12.2016						
Deckungskreis	Personalkosten	362.800,00	363.611,37	811,37	0,00	811,37	personelle Veränderungen im Bereich der Betreuungsschule sowie des Bauhofes
Deckungskreis	Bauhof	24.700,00	26.353,06	1.653,06	0,00	1.653,06	LKW-Führerschein für Bauhofmitarbeiter; Ausstattung Arbeitskleidung u. Mobiltelefone
00000.592010	Zuwendung anlässlich der Geburt von Kindern	4.500,00	6.150,00	1.650,00	0,00	1.650,00	gestiegene Anzahl von Geburten in 2016 (41)
02000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	573,86	73,86	0,00	73,86	Mobiltelefon für Hausmeister der Grundschule
02000.590000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	900,00	1.204,10	304,10	0,00	304,10	Jahesabschlussfeier mit Bediensteten der Gemeinde
02000.640000	Versicherungen, Schadenfälle	4.000,00	4.180,75	180,75	43,37	137,38	Versicherung Tempomessgerät
02000.650000	Geschäftsausgaben	3.800,00	4.417,28	617,28	0,00	617,28	Bekanntmachungen u. verschiedene Nachrufe
13000.562000	Aus- und Fortbildung Feuerwehr	2.700,00	3.011,92	311,92	0,00	311,92	Untersuchung Atemschutzgeräteträger und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
21110.655000	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	0,00	1.402,50	1.402,50	0,00	1.402,50	Präventionsprojekt und Pädagogenfortbildung
43100.590000	Seniorenbetreuung	17.500,00	19.669,63	2.169,63	0,00	2.169,63	Seniorenweihnachtsfeier u. Seniorenausfahrt
46400.500000	Gebäudeunterhaltung Kindertagesstätte	5.000,00	6.632,28	1.632,28	0,00	1.632,28	Sicherheitsüberprüfung der Elektrogeräte; Erneuerung Thermostatventile; Anschluss Klimaanlage
67500.672000	Straßenreinigung	5.000,00	7.099,94	2.099,94	0,00	2.099,94	Reinigung von Straßeneinläufen sowie Rinnsteinen
69100.500000	Unterhaltungskosten Gewässer	2.000,00	2.866,97	866,97	0,00	866,97	Grenzfeststellung Angelteich
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	276.000,00	280.369,58	4.369,58	2.956,28	1.413,30	gestiegene Abwassermengen
77100.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Bauhof	33.000,00	33.965,12	965,12	0,00	965,12	Werkzeug für Bauhof
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						16.108,71	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0822/2017/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.01.2017
Bearbeiter: Inka Backer	AZ: 965-005

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	08.03.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.03.2017	öffentlich

Änderung der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

Sachverhalt:

Der Landtag Schleswig-Holstein hat das Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein dahingehend geändert, dass in § 3 ein neuer Absatz 6 eingefügt wurde. Dieser Absatz sieht vor, dass bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die zuletzt zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Moorrege sieht allerdings vor, dass Hunde, deren Rassen im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, als gefährliche Hunde gelten und somit der erhöhte Steuersatz zugrunde gelegt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der neugefassten gesetzlichen Regelung muss die Hundesteuersatzung der Gemeinde Moorrege nunmehr angepasst werden.

Der erhöhte Steuersatz ist jetzt nur noch für Hunde anzuwenden, deren Gefährlichkeit konkret-individuell im Rahmen einer Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Hundegesetz festgestellt wurde. Demnach hat die Behörde Hinweise darauf zu prüfen, dass ein Hund

1. einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
2. außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Tieres entspringt,

3. ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat oder
4. durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrollierbar Tiere hetzt oder reißt.

Soweit die Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, so ist die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde festzustellen.

In der Gemeinde Moorrege ist ein sogenannter Kampfhund zur Versteuerung angemeldet, so dass der erhöhte Steuersatz keine Anwendung findet. Auch als „gefährlich eingestufte Hunde“ sind in der Gemeinde Moorrege derzeit drei Hunde vorhanden.

Der § 4 Abs. 4 des Hundegesetzes sieht die Möglichkeit vor, Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen, eine Ermäßigung der Hundesteuer zu gewähren. Hintergrund für die Regelung ist, möglichst vielen Hundehaltern einen Anreiz zu bieten, eine Sachkundeprüfung abzulegen. Somit sollen auch die Hundehalter von nicht als gefährlich eingestuften Hunden dazu bewegt werden, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, um den Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm voraussichtlich keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Aufgrund der zurzeit geltenden geringen Hundesteuersätze wird verwaltungsseitig allerdings davon abgeraten, eine derartige grundsätzliche Ermäßigung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen. Da sich mit einer Ermäßigung der Hundesteuer auch die von den Hundehaltern zu entrichtenden Hundesteuern eventuell erheblich reduzieren könnten, ist eine Erhöhung der Hundesteuersätze unvermeidlich, wenn der bisherige Haushaltsansatz beibehalten werden soll.

Finanzierung:

Die für alle in der Gemeinde Moorrege angemeldeten Hunde zu entrichtende Hundesteuer ist bei der Haushaltsstelle 90000 022000 eingestellt worden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die vorgelegte 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer rückwirkend zum 1. Januar 2017.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Moorrege vom 14. März 2017 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.

Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 des Hundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

Artikel 2

§ 15

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Moorrege, den 14. März 2017

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

(Weinberg)
Bürgermeister